
**Satzung
über die Beseitigung
von Abwasser in der Universitäts- und Hansestadt
Greifswald
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 5 Anschluss- und Benutzungspflicht - Schmutzwasser
- § 6 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht - Schmutzwasser
- § 7 Anschluss- und Benutzungspflicht –Niederschlagswasser-
- § 8 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
-Niederschlagswasser-
- § 9 Brauchwassernutzung
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Genehmigungsantrag und Genehmigungsverfahren
- § 12 Sonstige Anzeige- und Antragspflichten
- § 13 Abnahme
- § 14 Benutzungsbedingungen

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind

- § 15 Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen
- § 16 Anschlusskanäle
- § 17 Abwasservorbehandlungsanlagen

III. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen

- § 18 Fäkalschlammabeseitigung
- § 19 Anmeldepflicht

IV. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 20 Abwasserbeseitigung
- § 21 Anmeldepflicht

V. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 22 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen für nichthäusliches Abwasser durch die Eigentümer
- § 23 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen für nichthäusliches Abwasser durch die Stadt
- § 24 Entgelte für die Abwasserbeseitigung
- § 25 Haftung
- § 26 Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Abwasserkataster
- § 29 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 30 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten

- Anhang I Mindestanforderungen
- Anhang II Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen

Satzung
über die Beseitigung
von Abwasser in der Universitäts- und Hansestadt
Greifswald
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zul. geänd. durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640); der §§ 1, 2, 6, 9, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der §§ 39, 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Nr. 28 S. 669), zul. geänd. am 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 25.09.2006 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, nachstehend Stadt genannt, obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält die Stadt:
 - a) Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen.
 - d) Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern.

Die unter Buchstabe a) bis d) genannten Anlagen sind jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Nicht erfasst von der gemeindlichen Pflicht zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern von den Anschlussberechtigten selbst durchzuführen.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

-
- (4) Die Stadt kann durch von ihr Beauftragte ihre Rechte wahrnehmen und ihre Pflichten erfüllen lassen, soweit dieses nach den zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften möglich und zulässig ist. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Sofern nachfolgend die Stadt als Adressat von Rechten und Pflichten benannt ist, bezieht sich dies grundsätzlich auf den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald", falls nicht die Stadt als Aufsichtsbehörde zuständig ist (z. B. Abteilung Umwelt).
 - (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.
 - (6) Die Anhänge I und II sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließende Wasser. Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst zur Nutzung als Trinkwassersurrogat zurückgehaltenes Niederschlagswasser (Brauchwasser), soweit es nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch gesammelte Flüssigkeiten aus Anlagen zum Behandeln, Zwischenlagern und Ablagern von Abfällen, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, welches im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung verwendet wird (Jauche, Gülle usw.).
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von versiegelten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Abwasserbeseitigung:**
Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

-
5. Öffentliche Abwasseranlagen:
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie alle Anlagen zum Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, wie insbesondere:
- a) das gesamte öffentliche Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Druckentwässerungsanlagen, Verbindungssammler, Pumpwerke und Regenbehandlungsanlagen;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Kläranlage und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen oder in deren Besitz befindliche Anlagen, derer sich die Stadt bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
6. Anschlusskanal:
Ein Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal (Hauptkanal für Schmutzwasser oder Niederschlagswasser) oder von offenen und verrohrten Gräben und Wasserläufen im Sinne von Ziffer 5 Bst. c) bis zur Grundstücksgrenze. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist der Anschlusskanal der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes zu dem Grundstück, in dem der öffentliche Straßenkanal liegt.
7. Trennverfahren:
Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
8. Grundstück:
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundbuchgrundstück. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die im Eigentum derselben Person stehen und räumlich zusammenhängende wirtschaftliche Einheiten bilden, wenn einzelne Grundstücke im Sinne des Grundbuchs wegen ihrer geringen Abmessung oder Lage nur als wirtschaftliche Einheit baulich oder gewerblich genutzt werden können. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
9. Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Verwendung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf den Grundstücken dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind. Dazu gehören insbesondere Abwassereinflüsse, Abwasserleitungen, einschließlich deren Reinigungsschächte und deren -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.

-
10. Abwasservorbehandlungsanlagen:
Abwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z. B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825, DIN 4040-100, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858, DIN 1999-100). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt.
 11. Anschlussberechtigte:
Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
 12. Häusliche Abwässer:
Häusliche Abwässer sind solche, die durch haushaltsüblichen Gebrauch lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfallen. Alle anderen Abwässer sind nichthäusliche Abwässer. Die Entscheidung, ob nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die *Stadt*.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die zentralen bzw. dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen, wenn auf diesem Grundstück Schmutzwasser anfällt.

Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen anzuschließen, wenn auf diesem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und die untere Wasserbehörde nicht gem. § 4 Absatz 3 dieser Satzung den Ausschluss vom Anschlussrecht bestimmt hat (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals nach Maßgabe von § 2 Ziffer 6. hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht). Sofern eine zentrale Schmutzwasseranlage nicht vorhanden ist, bezieht sich das Benutzungsrecht auf die dezentrale Entsorgung.
- (3) Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Drainagen) in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, sofern eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist.

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Recht auf Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen besteht nur für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, oder zu denen hin der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich bzw. durch Baulast gesicherten Zugang von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes hat. Entsprechendes gilt bei Nachweis eines Notwege- und Notleitungsrechtes für den Grundstückseigentümer über andere Grundstücke zu den Straßenkanälen. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt. Sofern auf Grund der baulichen Situation (z. B. in der Altstadt) kein eigenständiger Anschlusskanal für die Niederschlagswasserbeseitigung zum anliegenden Grundstück vorhanden ist, besteht das Anschlussrecht nur, wenn eine anderweitige geordnete Abflussmöglichkeit in den Sammler besteht (Begrenzung des Anschlussrechts).
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen (Begrenzung des Anschlussrechts). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde bereits im Rahmen ihrer Bauleitplanung vorsehen, dass die Niederschlagsentwässerung vom jeweiligen Nutzungsberechtigten selbst auf seinem Grundstück vorgenommen werden muss (Begrenzung des Anschlussrechts).
- (4) In den Niederschlagswasserkanal darf ungeachtet eines satzungsgemäßen Genehmigungserfordernisses nur Niederschlagswasser, Grundwasser sowie unbelastetes Kühlwasser, in den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. (Begrenzung des Benutzungsrechts).
- (5) Das Recht zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ist nur im Rahmen der geltenden Gesetze sowie dieser Satzung – insbesondere im Rahmen der in § 14 statuierten Benutzungsbedingungen – zulässig. (Begrenzung des Benutzungsrechts)

§ 5

Anschluss- und Benutzungspflicht – Schmutzwasser –

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche zentrale bzw. dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn auf diesem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusspflicht). Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das

Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte sowie die sonstigen Erzeuger von Schmutzwasser auf dem Grundstück sind vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungspflicht). Das zu Brauchwasserzwecken zurückgehaltene Wasser ist bis zu seiner Benutzung oder seiner Ableitung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein Schmutzwasser in diesem Sinne. Im Hinblick auf die Beschaffenheit und/oder die Menge ist das Schmutzwasser durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten so weit vorzubehandeln, dass die Voraussetzungen des Benutzungsrechts gegeben sind, oder es ist nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- (3) Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Anschlussberechtigten schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen aufgefordert sind, hergestellt werden. Alle Anschlussberechtigten haben unverzüglich ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Schmutzwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben.

Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Stadt an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Schmutzwassers erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

- (4) Werden an Straßen, in denen noch keine zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vorhanden sind, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen im Sinne von Absatz 1 vorgenommen, so sind Anlagen für einen späteren Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.
- (5) Werden die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter der Voraussetzung des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.
- (6) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder die der Anschlusspflicht unterliegen, dürfen Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben ohne Genehmigung der Stadt weder eingebaut noch betrieben werden. Sofern eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube genehmigungskonform eingebaut und betrieben wird, bezieht sich die Anschluss- und Benutzungspflicht auf die ordnungsgemäße Entsorgung im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage insbesondere gemäß des III. und IV. Abschnitts dieser Satzung.
- (7) Verändert sich die Art und Menge des Schmutzwassers wesentlich, so haben die Anschlussberechtigten dieses unverzüglich der Stadt schriftlich – bei Gefahr im Verzug zunächst auch mündlich – anzuzeigen. Können die öffentlichen Schmutzwasserwasserbe-

seitigungsanlagen die erhöhte Schmutzwassermenge nicht aufnehmen oder die erforderliche Reinigung nicht durchführen, so wird die Aufnahme dieser Schmutzwassermenge durch die Stadt abgelehnt. Die Aufnahme des Schmutzwassers ist möglich, wenn sich die Anschlussberechtigten bereit erklären, die Kosten für die erforderliche Änderung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu tragen.

- (8) Sollte sich während des Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlschluss im Sinne des § 4 Absatz 4 dieser Satzung vorliegt (Verletzung des Grundsatzes des Trennsystems), so ist dieser Fehlschluss unverzüglich nach der Feststellung zu beseitigen. Die Stadt kann die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlschlusses gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.

§ 6

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

– Schmutzwasser –

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Stadt kann im Einzelfall über die Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers erforderlich ist.

- (2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungspflicht

- Niederschlagswasser –

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen anzuschließen. Er ist verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Anlage zu benutzen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflicht für die Anschlussberechtigten in den Gebieten, die jeweils zu Trinkwasser-Schutzgebieten im Sinne des Landeswassergesetzes M-V bestimmt sind, regelt sich nach der Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes, soweit hier abweichende Regelungen getroffen worden sind.

§ 8
Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- Niederschlagswasser -

- (1) Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann auf Antrag durch die Stadt (Abwasserwerk Greifswald) ausgesprochen werden; sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Die Befreiung wird nur dann erteilt, wenn Gründe der geordneten Niederschlagswasserbeseitigung oder andere Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Ob die Beseitigung des Niederschlagswassers auf einem Grundstück möglich ist, ist eine Entscheidung der unteren Wasserbehörde. Diese Entscheidung ist zusammen mit dem Antrag auf Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht dem Abwasserwerk Greifswald vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich beim Abwasserwerk Greifswald einzureichen. § 11 Absatz 4 gilt sinngemäß. Zur Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) einfacher Lageplan im Maßstab 1 : 500
 - b) Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100
 - c) Angaben zur Art und Bemessung der Versickerungs-, Verrieselungs- oder sonstigen Beseitigungsanlage.

Im Einzelfall können zur Prüfung des Antrages folgende weitere Unterlagen gefordert werden:

- d) Angaben zum höchsten Grundwasserstand auf dem Grundstück und zum Bodendurchlässigkeitsbeiwert durch eine fachlich geeignete Person oder Stelle.

§ 9
Brauchwassernutzung

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt anzuzeigen, wenn er das auf Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer anschließenden Verwendung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung oder Waschwasser) zuführen will. Es ist nachzuweisen, dass die Rohrleitungen und sanitären Objekte für Brauchwasser keine Verbindung zur Trinkwasserversorgung haben. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einem Schild - Kein Trinkwasser - zu kennzeichnen.
- (2) Die Genehmigung zur Brauchwassernutzung erteilt die Stadt – Abwasserwerk Greifswald–. Antragstellung und Betrieb der Anlage obliegen dem Anschlussberechtigten gem. § 2 Ziffer 11 dieser Satzung.
- (3) Die Genehmigung zur Nutzung der Brauchwasseranlage entbindet nicht von der Anschluss- und Benutzungspflicht für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen bleibt im Fall der Brauchwassernutzung bestehen.

-
- (4) Die Entsorgung des Brauchwassers erfolgt über die Schmutzwasserleitung. Der Anschlussberechtigte hat auf seine Kosten eine Messeinrichtung im Abwasserstrom zu installieren und zu betreiben oder die Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung berechnet
 - (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Betrieb einer Brauchwasseranlage entstehen. Sie ist berechtigt, die Anlage zu kontrollieren.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes M-V, der Landesbauordnung M-V und den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der Stadt eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen oder Arbeiten gleich welcher Art an diesen dürfen nur von Fachbetrieben hergestellt werden, die hierzu eine ausreichende Befähigung besitzen. Die Stadt kann den Nachweis der Befähigung fordern.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten herzustellen, im betriebsfähigen Zustand zu erhalten und zu erneuern. Abflussstörungen sind durch den Anschlussberechtigten zu beseitigen und er hat die Kosten dafür zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts entstehen. Im Fall einer Mängelfeststellung sind die Kosten der Überprüfung und die der Mängelbeseitigung an den Grundstücksentwässerungsanlagen vom Anschlussberechtigten zu tragen.
- (5) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt auf seine Kosten anzupassen, wenn

-
- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
 - b) Änderungen oder Erweiterungen an den öffentlichen Abwasseranlagen das erforderlich machen,
 - c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Stadt legt im Einzelfall fest, auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat.

Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder mit unbelastetem Bodenmaterial zu verfüllen, wenn es das Gemeinwohl gebietet. Eine Nutzung der Anlage zur Regenwassersammlung ist möglich. Jede bauliche Änderung und Nutzungsänderung der Anlage ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

- (8) Revisionsöffnungen sind insbesondere beim Übergang von Fallleitungen in Sammel- oder Grundleitungen, bei der Zusammenführung von Sammel- oder Grundleitungen und bei der Richtungsänderung von Grundleitungen einzubauen.
- (9) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (10) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 100 zu sichern.
- (11) Ein Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Pflicht gilt für den alten wie den neuen Anschlussberechtigten gleichermaßen.
- (12) Beauftragten der Stadt ist entsprechend §§ 40, 90 und 91 Landeswassergesetzes M-V zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Entsorgung von Abwasser, Fäkalschlamm oder Abscheider- und Schlammfanginhalten, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen des Grundstückes zu gewähren. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist zu folgen.
- (13) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt die Druckdichtigkeit und die Funktionsfähigkeit seiner Grundstücksentwässerungsanlagen bei Ableitung von rein häuslichem Abwasser vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und bei Verdacht einer Grundwassergefährdung auf eigene Kosten nachzuweisen. Eine optische Überprüfung (TV-Inspektion) ist in diesem Falle ausreichend. Für Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser ist eine Druckprüfung nach DIN EN 1610 erforderlich. Die Dichtigkeitsprüfung für Abwasseranlagen zur Ableitung gewerblicher Abwässer ist gemäß Selbstüberwachungsverordnung M-V alle 10 Jahre zu wiederholen.
Die Abwasserrohre gelten bei einer TV-Inspektion als dicht, wenn keine sichtbaren Schäden festgestellt wurden. Sichtbare Schäden sind zu beseitigen; anschließend ist die Rohrleitung erneut mit der Kamera zu überprüfen.
Die Dichtigkeitsprüfungen von Fettabscheideranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 bzw. Abs. 5 dieser Satzung

durchzuführen. Dichtigkeitsprüfungen sind nur von Fachleuten durchzuführen, die ihre Befähigung sowie die Eignung der eingesetzten Geräte nachgewiesen haben. Die Stadt behält sich vor, diese Überprüfungen auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst vorzunehmen, wenn dieser der Nachweispflicht nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt. Die Stadt behält sich weiterhin vor, stichprobenartige Kontrollen dieser Überprüfungen vorzunehmen. Sofern hierdurch Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussberechtigte diese unverzüglich zu beseitigen sowie die Kosten dieser Kontrolluntersuchung zu tragen.

§ 11 Genehmigungsantrag und -verfahren

- (1) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind darüber hinaus insbesondere:
 - a) die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage;
 - b) die Einleitung von Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage;
 - c) die wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung;
 - d) die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen oberhalb der Rückstauenebene, durch die gewerbliche oder andere nichthäusliche Abwässer eingeleitet werden sollen;
 - e) die Einleitung von Abwasser aus der Fassadenreinigung in die Schmutzwasserkanalisation;
 - f) die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung von Grundleitungen nach DIN 1986 erfordern;
 - g) Maßnahmen, für die diese Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften ein Genehmigungsbedürfnis feststellen.

- (2) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Stadt mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 5 dieser Satzung (Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

- (3) Der Antrag zur Erteilung einer Genehmigung muss mindestens enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Bauherrn,
 - b) Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,
 - c) Name und Anschrift des Unternehmers oder der Vertreter,
 - d) Bezeichnung des Grundstückes nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
 - e) Bezeichnung der Baumaßnahme,
 - f) Baugenehmigung mit Datum und Aktenzeichen,
 - g) Angabe der Herstellungskosten.

Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

-
1. Erläuterungsbericht mit
 - a) einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - b) Angaben über Größe und Befestigungsart der Hofflächen;
 2. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen für nichthäusliche Abwässer
 - a) Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion;
 - b) Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
 - c) Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - d) Angaben über Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
 - e) Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
 - f) Angaben über Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen und über die Vorsorge für Störfälle;
 3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - a) Name des Eigentümers, Nutzers oder Antragstellers;
 - b) Straße und Hausnummer;
 - c) Gebäude und befestigte Flächen, Art der Befestigung;
 - d) Grundstücks- und Eigentumsgrenze, Flur- und Flurstücksnummer;
 - e) Lage der Grundstücksentwässerungskanäle;
 - g) Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
 - h) in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand;
 4. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen;
 5. bei Abwasser, für das in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, die Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde;
 6. - einen Schnittplan im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsleitungen des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten;
- einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf Normalnull (m NN);
 7. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	schwarz
für neue Anlagen	rot
für abzubrechende Anlagen	gelb

Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

8. - Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN 1986;
- Bemessung von geplanten Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858-2; -
- Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825-2 und
- von anderen Abwasservorbehandlungsanlagen entsprechend den fachtechnischen Richtlinien im jeweiligen Einzelfall. Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen ist die DIN 4261 zu beachten.
 9. Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen.
 10. bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser eingeleitet wird (z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe), ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des Abwassers nach Anfallstelle, Zusammensetzung und Menge beizufügen. Die vorgesehene Behandlung, Sicherheits- und Kontroll-einrichtungen und die Vorsorge für Störfälle ist anzugeben.
- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind. Die Stadt erteilt auf Antrag Auskünfte über Höhe und Lage der Straßenkanäle. Eine Haftung für die Richtigkeit der erteilten Auskünfte ist ausgeschlossen. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen Auskunft einzuholen.
 - (5) Werden die Erfordernisse dieser Satzung sowie aller sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten, erteilt die Stadt die beantragte Genehmigung. Die *Stadt* entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Anschlussberechtigten zu tragen.
 - (6) Die Genehmigung wird ungeachtet bestehender Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Das gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolge der Anschlussberechtigten. Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann zeitlich begrenzt sein.
 - (7) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich gegeben hat.
 - (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
 - (9) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 12

Sonstige Anzeige- und Antragspflichten

-
- (1) Für sonstige Anzeige- und Antragspflichten nach dieser Satzung gelten die Regelungen des § 11 entsprechend.
 - (2) Jede Änderung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.
 - (3) Es wird darauf hingewiesen, dass neben Entscheidungen auf Grundlage dieser Satzung regelmäßig insbesondere eine Beteiligung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Anzeige-, Genehmigungs-, Erlaubnis-, Bewilligungspflichten und sonstige wasserrechtliche Erfordernisse bleiben von dieser Satzung unberührt.

§13 Abnahme

- (1) Der Baubeginn und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig – mindestens drei Tage vorher – schriftlich anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 11 Absatz 1 bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen, Anlagen und Einrichtungen, die einer Beteiligung der unteren Wasserbehörde gemäß § 12 Abs. 3 bedürfen, einschließlich Vorbehandlungsanlagen für nichthäusliche Abwässer werden durch die jeweils zuständige Wasserbehörde abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrleitungen nicht verfüllt werden.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt bzw. durch die zuständige Wasserbehörde in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme wird ein Protokoll ausgestellt. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese von den Anschlussberechtigten auf deren Kosten innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Anschlussberechtigten zu tragen.

§ 14 Benutzungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht (siehe Absatz 2) oder erst nach Vorbehandlung (siehe Absatz 3) eingeleitet werden, die:
 - a) das in der Anlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen;
 - b) die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen;
 - c) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen können oder erhärten können;
 - d) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - e) giftige, feuergefährliche, explosive oder übel riechende Dämpfe oder Gase bilden;
 - f) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern können;
 - g) die Abwasserreinigung, die Schlammbehandlung, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung über das allgemeine Maß hinaus erschweren.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Abwasseranfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen z. B. folgende Stoffe gemäß Abs. 1 nicht eingeleitet werden:

Sand, Schutt, Schlacke, Glas, Asche, Kehricht, Müll, Textilien, Fasern, Kunststofffolien, Altpapier, Pappe, Kunstharz, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Lacke, Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Rückstände aus Chemietoiletten, Schwefelwasserstoff, Arzneimittel, Küchen- und Schlachtabfälle, Pestizide, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefeldioxid, Schlämme aus Neutralisations- Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen sowie aus Grundstückskläranlagen.

- (3) Abwasser mit Inhaltsstoffen bestimmter Art darf nur nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Hierzu gehören z. B.:

Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl u.a.), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säuren und Laugen, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material, radioaktive Stoffe.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt erteilt wird.

- (4) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Mindestanforderungen in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Mindestanforderungen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der kommunalen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen die Mindestanforderungen nicht überschreiten und kein Ergebnis diese Mindestanforderungen um mehr als 100 % übersteigt. Die Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

- (5) Die Mindestanforderungen des Anhangs I gelten an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, höhere Anforderungen an die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser zu stellen. Sie kann eine Vorbehandlung und Rückhaltung verlangen. Ausnahmen von den Einleitungsverböten nach Absatz 2 bis 4 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dieses für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen unbedenklich ist. Die Ausnahmeregelung kann jederzeit widerrufen werden.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen dem Stand der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverböte zu umgehen oder die Mindestanforderungen zu erreichen. Das gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (8) Die Stadt kann im Einzelfall neben den Mindestanforderungen nach Anhang I auch Frachtbegrenzungen festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der Klärschlammverwertung zu verhindern.

-
- (9) Alle Abwässer, deren Einleitung nach Indirekteinleiterverordnung M-V durch die zuständige Wasserbehörde genehmigungspflichtig ist, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen die Anforderungen der Abwasserverordnung einhalten, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.
- (10) Zum Schutz der Gewässer und der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Grundstück ist verboten, wenn das Waschwasser über einen Ablauf (Bodenentwässerung oder Hofablauf) in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder in den Untergrund versickert oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt. Die Genehmigung zum Fahrzeugwaschen kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Waschplatz (mit Schlammfang und Leichtflüssigkeitsabscheider) angelegt und das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen hat grundsätzlich mit Mitteln zu erfolgen, die keine Wasserschadstoffe enthalten.
- (11) Wenn wassergefährdende Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, ist die Feuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlasst die erforderlichen Maßnahmen nach dem Plan für Maßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe nach § 19 g Absatz 5 WHG.

Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß entsorgt werden.

- (12) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressanlagen zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen ist nicht erlaubt.
- (13) Die Stadt kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind

§ 15

Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden, die sich durch einen Dienstausweis auszuweisen haben. Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen sind nur den Beauftragten der Stadt gestattet (z. B. Entfernung von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Anschlusskanälen). Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

§ 16 Anschlusskanäle

- (1) Bei Leitungen im Trennsystem ist für jedes Grundstück je ein Anschlusskanal (Grundstücksanschluss) für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.
- (2) In Ausnahmefällen (z.B. Kleinsiedlungsvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- oder Reihenbauweise) kann für alle Grundstücke ein gemeinsamer Grundstücksanschluss sowohl für Schmutz- und für Niederschlagswasser zugelassen werden, wenn und soweit die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.
- (3) Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage und die Anordnung der Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen gemäß Absätze 4 und 7 bestimmt die Stadt. Zwischen den Kontrollschächten oder Revisionsöffnungen und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend DIN 1986 Teil 100 auf seinem Grundstück durch Fachbetriebe herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind. Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss des Anschlusskanals obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zulässig. Kommen die Anschlussberechtigten nach Aufforderung durch die Stadt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so lässt diese auf Kosten des Anschlussberechtigten die Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen herstellen.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten i. S. d. Absatzes 4 einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Fachbetriebes. Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.
- (6) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle von der Stadt bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen hergestellt.
- (7) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Sind Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen auf den Grundstücken nicht vorhanden, so haben die Anschlussberechtigten diese nach DIN 1986 durch Fachbetriebe herstellen zu lassen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Herstellung.
- (8) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal werden nach Aufforderung durch den Anschlussberechtigten durch die Stadt beseitigt.

§ 17

Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 14 Absatz 4 dieser Satzung entspricht oder Stoffe nach § 14 Absatz 3 anfallen.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei der Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Vorgaben der Stadt auf eigene Kosten in der Ablaufleitung Probenahmeeinrichtungen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermengenmesseinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengeneinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit im funktionsfähigen Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.
- (4) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825, DIN 4040-100 und Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858, DIN 1999-100 (Typ, Hersteller, Nenngröße bzw. Fassungsvermögen, Datum der Inbetriebnahme) der Stadt – Stadtbauamt, Abteilung Umwelt – mitzuteilen. Entsprechend ist bei der Außerbetriebnahme zu verfahren.
- (5) Fettabscheideranlagen (Schlammfang und Fettabscheider) sind nach DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 zu warten, zu entsorgen und vor Inbetriebnahme und danach alle fünf Jahre einer Generalinspektion zu unterziehen. Sie sind mindestens zweimonatlich vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu füllen. Die Stadt kann kürzere Entsorgungsabstände festlegen, wenn die in Anhang I genannten Mindestanforderungen durch den Betreiber der Abscheideranlage nicht eingehalten werden. Gemäß DIN 4040-100 sind Fettabscheideranlagen vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren auf Dichtheit zu prüfen. Die Wartungsberichte sowie die Prüfberichte der Generalinspektionen und Dichtheitsprüfungen sind der Stadt – Stadtbauamt, Abteilung Umwelt unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung vorzulegen.
- (6) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (Schlammfang für Sand und Schlamm und Leichtflüssigkeitsabscheider für Kohlenwasserstoffe) sind nach DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 zu warten, zu entsorgen und vor Inbetriebnahme und danach alle fünf Jahre einer Generalinspektion zu unterziehen.
Die Entsorgung hat zu erfolgen, wenn das halbe Schlammfangvolumen oder die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der maximalen Speichermenge erreicht sind. Gemäß DIN EN 858-2 und DIN 1199-100 sind Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren auf Dichtheit zu prüfen.

Die Wartungsberichte sowie die Prüfberichte der Generalinspektionen und Dichtheitsprüfungen sind der Stadt, – Stadtbauamt, Abteilung Umwelt – unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung vorzulegen.

- (7) Die Stadt kann die Entleerung von Abscheideranlagen auf Kosten des Anschlussberechtigten veranlassen, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung unterblieben ist.
- (8) Bei Brennwertkesseln, die mit Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl EL schwefelarm betrieben werden und eine Kesselbelastung > 200 kW aufweisen, ist das Kondensat zu neutralisieren.
Bei Einsatz von Heizöl EL, das nicht nach DIN 51603 – 1 als schwefelarm eingestuft ist, müssen Kondensate immer neutralisiert werden.
- (9) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, kann die Stadt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
- (10) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

III. Abschnitt **Besondere Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen**

§ 18 **Fäkalschlambeseitigung**

- (1) Die Anschlussberechtigten haben das Recht und die Pflicht, Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt entsorgen zu lassen. Die Stadt legt die Annahme- und Einleitungsstellen für den Fäkalschlamm fest.
- (2) Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
- (3) Die Stadt kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen von einer Vorbehandlung des Abwassers abhängig machen, wenn der Fäkalschlamm mit Schadstoffen belastet ist.
- (4) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
- (5) Der Fäkalschlamm von Kleinkläranlagen geht mit der Übernahme in die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum der Stadt über.
- (6) Wenn auf einem Grundstück seuchenhygienisch relevante, durch das Abwasser übertragbare Erkrankungen auftreten, so haben die Grundstückseigentümer den Fäkalschlamm vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

§ 19 **Anmeldepflicht**

-
- (1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat vor Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen dieses der Stadt anzuzeigen. Entsprechend ist bei der Außerbetriebnahme zu verfahren.
 - (2) Die Anschlussberechtigten haben die Entsorgung von Kleinkläranlagen mindestens eine Woche vor dem erforderlichen Zeitpunkt bei der Stadt zu beantragen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich. Nach Ziffer 4 der DIN 4261, Teil 3 sind Kleinkläranlagen nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal pro Jahr zu entschlammern.
 - (3) Wenn trotz erfolgter Anmeldung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Anschlussberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

IV. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für Grundstücke
mit abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern

§ 20
Abwasserbeseitigung

- (1) Die Anschlussberechtigten haben das Recht und die Pflicht, Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern durch die Stadt entsorgen zu lassen. Die Stadt legt die Annahme- und Einleitungsstellen für das Abwasser fest.
- (2) Sammelgruben und Abwasserbehälter sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
- (3) Die Stadt kann die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern von einer Vorbehandlung des Abwassers abhängig machen, wenn der Inhalt mit Schadstoffen belastet ist.
- (4) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
- (5) Der Inhalt der in Absatz 1 genannten Anlagen geht mit der Übernahme in die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum der Stadt über.
- (6) Wenn auf einem Grundstück seuchenhygienisch relevante, durch das Abwasser übertragbare Erkrankungen auftreten, so haben die Grundstückseigentümer das Abwasser und den Schlamm vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

§ 21
Anmeldepflicht

- (1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Inbetriebnahme von abflusslosen Sammelgruben sowie sonstigen Abwasserbehältern dieses der Stadt anzuzeigen. Entsprechend ist bei der Außerbetriebsetzung zu verfahren.

-
- (2) Die Anschlussberechtigten haben die Entsorgung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern mindestens eine Woche vor dem erforderlichen Zeitpunkt bei der Stadt zu beantragen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich bzw. eine Entsorgung wird bei Bedarf durchgeführt.
 - (3) Abwasserbehälter bei Fliegenden Bauten (§ 76 LBauO M-V) mit Sanitär- und/oder Kücheneinrichtungen sind bei der Stadt anzumelden und während der Veranstaltungen mindestens einmal täglich zu entsorgen.
 - (4) Wenn trotz erfolgter Anmeldung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Anschlussberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

V. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 22

Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen für nichthäusliches Abwasser durch die Eigentümer

- (1) Einleiter von gewerblichem, industriellem oder sonstigen nichthäuslichem Abwasser mit Inhaltsstoffen nach § 14 Absatz 3 haben durch eine geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen zu überprüfen.
- (2) Die Stadt kann von jedem Anschlussberechtigten über Zusammensetzung und Menge des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten nichthäuslichen Abwassers jederzeit Auskunft verlangen.
- (3) Über die Eigenkontrolle nach Absatz 1 ist nach Aufforderung der Stadt ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf deren Verlangen vorzulegen. Abwasseruntersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN EN-Normen oder DIN-Normen durchzuführen.

§ 23

Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen für nichthäusliches Abwasser durch die Stadt

- (1) Der Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Labors, Forschungseinrichtungen oder ähnlicher Herkunft) unterliegen der Überwachung durch die Stadt, die zu diesem Zweck Abwasseruntersuchungen durchführt. Die Überwachung wird auf Kosten des Einleiters durchgeführt. Nach Angaben der Stadt haben die Einleiter von Abwasser auf ihre Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben. Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Modalitäten für die Abwasserprobenahme (Untersuchungsrhythmus und Parameter) werden dem Einleiter nichthäuslicher Abwässer in einem Überwachungsbescheid der mitgeteilt. Die für den Untersuchungsrhythmus maßgebliche Einteilung der Betriebe in Größenklassen ist Bestandteil der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Hansestadt Greifswald“.

Die Stadt ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu entnehmen und das Abwasser zu untersuchen.

- (2) Für jedes Grundstück mit einer Abwasservorbehandlungsanlage und für Grundstücke, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und der Stadt mitzuteilen.

Die benannten Personen sind für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung durch die Stadt die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 24

Entgelte für die Abwasserbeseitigung

Die Finanzierung durch Beiträge und Kostenerstattungen für die Herstellung etc. der Anlagen, sowie durch Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für deren Vorhaltung und Benutzung sowie für damit zusammenhängende weitere Tätigkeiten richtet sich nach der Abwasserbeitragsatzung, der Abwassergebührensatzung sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt.

§ 25

Haftung

- (1) Die Rechte und Pflichten aus § 3 (3); § 5 (3), (7); § 10 (11), (12); § 14; § 17; § 18 (1), § 20 (1), § 22 und § 25 (4) gelten für jeden, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück, über ein Gebäude auf dem Grundstück oder über einen Grundstücks- oder Gebäudeteil ausübt (Pächter, Mieter usw.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen, satzungswidriges Handeln oder unzureichende Vorbehandlung des Abwassers entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn die Benutzungsbedingungen (§ 14) dieser Satzung nicht eingehalten werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Kann der Verursacher nicht festgestellt werden, so haftet der Anschlussberechtigte für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (3) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge insbesondere von:
- Rückstau, z. B. infolge von Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - Betriebsstörungen, z. B. infolge eines Ausfalls eines Pumpwerkes,
 - Behinderung im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - zeitweiser Stilllegung, z. B. bei Reinigungsarbeiten in einem Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,

haben die Anschlussberechtigten ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Stadt verursacht worden sind.

- (4) Wer unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung und insbesondere der Einleitungsbedingungen den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgaben zu erstatten. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 26 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 86 ff. des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V Zwangsmittel angewendet werden.
- (2) Das Zwangsgeld kann bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassung M-V und § 134 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Landeswassergesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Forderungen und Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer entgegen:
1. § 4 (4) Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Grundwasser nicht den dafür bestimmten Straßenkanälen zuführt,
 2. § 5 (1), (2), (3), (4), (5), § 7 der Anschluss- und Benutzungspflicht zuwiderhandelt,
 3. § 5 (6) ohne Genehmigung der Stadt Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben auf Grundstücken einbaut oder betreibt, die der Anschlusspflicht an die zentrale Anlage unterliegen,
 4. § 10 (1) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt und unterhält,
 5. § 10 (2), (3), (4), (6), (7) die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen missachtet,
 6. § 10 (5), (11), § 17 (4), § 22 (2) und § 28 (3) Beauftragten der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,

-
7. § 10 (12) nicht ungehindert Zutritt gewährt,
 8. § 10 (13) keine Dichtigkeitsprüfung durchführen lässt,
 9. §§ 11, 12, § 9 (1) Abwasser ohne Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält; Niederschlagswasser ohne Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde auf dem Grundstück beseitigt oder verwendet, Niederschlagswasser ohne wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde in ein Oberflächengewässer einleitet,
 10. § 13 (1) und (2) Grundstücksentwässerungsanlagen vor bzw. ohne Abnahme in Betrieb nimmt,
 11. § 14 (1), (2) und (3) Stoffe einleitet, die nicht oder nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden dürfen,
 12. § 14 (4) die vorgeschriebenen Mindestanforderungen nicht einhält,
 13. § 14 (10) Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in ein oberirdisches Gewässer einleitet oder in den Untergrund versickern lässt,
 14. § 15 öffentliche Abwasseranlagen betritt, Eingriffe an diesen vornimmt oder Reinigungsarbeiten in diesen durchführt,
 15. § 16 (4) und (7) keine Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen einbauen lässt,
 16. § 17 (1) und (8) keine Abwasservorbehandlung durchführt,
 17. § 17 (2) die Abwasservorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik errichtet, betreibt und unterhält,
 18. § 17 (5) und (6) keine ordnungsgemäße Wartung, Entsorgung oder Generalinspektion der Vorbehandlungsanlagen durchführen lässt und die erforderlichen Nachweise nicht fristgemäß vorlegt,
 19. § 17 (9) Abwasser entgegen einer erlassenen Verfügung der Stadt weiter einleitet,
 20. § 18 (1), § 20 (1) die Entsorgung nicht durch die Stadt durchführen lässt,
 21. § 19 (1), § 21 (1) die Meldepflicht missachtet,
 22. § 22 (1), (3) die festgelegte Selbstüberwachung nicht durchführt,
 23. § 23 (1) keine Probenahmestellen einrichtet oder die Probenahme durch die Stadt verweigert;
 24. § 23 (2) keinen Verantwortlichen benennt und der Stadt mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in einer Höhe bis zu 50.000, 00 € geahndet werden.

§ 28

Abwasserkataster

- (1) Die Stadt ist durch die Selbstüberwachungsverordnung M-V verpflichtet, ein Kataster über die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen zu führen.
- (2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:
 - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift der Anschlussberechtigten,
 - c) Name und Anschrift der nach § 23 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlichen Personen,
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage (Abwasserströme: Produktionsabwasser, Kühlwasser, häusliches Abwasser),
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser,
 - f) Menge des den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten nichthäuslichen Abwassers,
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
 - h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - i) Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen,
 - j) Probenahmestellen, Messeinrichtungen.
- (3) Die Einleiter von Abwasser haben nach Aufforderung der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für das Abwasserkataster nach Absatz 2 erforderlich ist.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

§ 29

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Stadt in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 30

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 31

Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungs- und/oder Erlaubnisverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

-
- (2) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den in § 14 festgelegten Benutzungsbedingungen entsprechen, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.
- (3) Kann die Frist nach Absatz 2 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden und sind die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung bzw. die öffentlichen Abwasseranlagen nicht gefährdet, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten verlängert werden. Der Anschlussberechtigte hat dazu der Stadt verbindliche Angaben zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise Maßnahmen ergriffen werden. Die Stadt legt dann im Einzelfall fest, in welcher Frist die Anpassung nach Absatz 2 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Hansestadt Greifswald (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26. Januar 1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3.11.2003 außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften, oder wenn der Verstoß nach Satz 1 innerhalb der Jahresfrist schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Greifswald, den

.....
Oberbürgermeister

.....
Dienstsiegel

Anhang I zur Abwasserbeseitigungssatzung

Mindestanforderungen für Abwässer nach § 14 Absatz 4

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die Deutschen Einheitsverfahren (DEV), DIN EN Normen oder DIN - Normen anzuwenden.

	Mindestanforderungen	Untersuchungsmethode
1.) Allgemeine Parameter		
a) Temperatur (Stichprobe)	bis 35° C	DIN 38404-C 4 (Ausgabe 12/1976)
b) pH-Wert	6,0 - 10,0	DIN 38404-C 5 (Ausgabe 01/1984)
c) Absetzbare Stoffe	5 ml/l	DIN 38409-H 9 (Ausgabe 07/1980) (Absetzzeit 0,5 h)
d) Elektrische Leitfähigkeit	3 mS/cm	DIN EN 27888-C8 (Ausgabe 09/1993)
2.) Organische Parameter		
a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	Entwurf DEV H56 (Ausgabe 2000)
b) Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 H53 (Ausgabe 7/2001)
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562-H 14 (Ausgabe 02/2005)
d) Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan, berechnet als Chlor je Einzelstoff	< 0,1mg/l, jedoch in der Summe 0,5 mg/l	DIN EN ISO10301 (Ausgabe 08/1997)
e) Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409-H 16 (Ausgabe 06/1984)
f) BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	1 mg/l	DIN 38407-F 9-1 (Ausgabe 05/1991)
g) PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)	1 mg/l	DIN EN ISO 17993-F18 (Ausgabe03/2004)

h) CSB/BSB₅

i. V.= 3

CSB:DIN ISO15705-H45
(Ausgabe 09/2003)
BSB₅:EN 1899-2-H 55
(Ausgabe 2000)

3.) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

-Antimon	(Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22 (Ausgabe 04/1998)
-Arsen	(As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22 (Ausgabe 04/1998)
-Barium	(Ba)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22 (Ausgabe 04/1998)
-Blei	(Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22 (Ausgabe 04/1998)
-Cadmium	(Cd)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22 (Ausgabe 04/1998)
-Chrom, gesamt	(Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 1188 -E22 (Ausgabe 04/1998)
-Chrom-VI	(Cr-VI)	0,2 mg/l	DIN 38405-D 24 (Ausgabe 05/1987)
-Cobalt	(Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22 (Ausgabe 04/1998)
-Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22 (Ausgabe 04/1998)
-Nickel	(Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22 (Ausgabe 04/1998)
-Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 1483- E12 (Ausgabe 08/1997)
-Silber	(Ag)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22 (Ausgabe 04/1998)
-Zink	(Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22 (Ausgabe 04/1998)
-Zinn	(Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22 (Ausgabe 04/1998)

4.) Weitere Anorganische Stoffe

-Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN 38406-E 5 (Ausgabe 10/1983)
-Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D 10 (Ausgabe 04/1993)
-Phosphor, gesamt P	50 mg/l	DIN EN ISO 6878-D 11 (Ausgabe 11/2004)
-Sulfat (SO ₄)	400 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 (Ausgabe 11/1996)
-Sulfid (S) (leicht freisetzbar)	2 mg/l	DIN 38405-D 27 (Ausgabe 07/1992)
-Fluorid (F)	50 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 (Ausgabe 11/1996)
-Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l	DIN 38405-D 13-2 (Ausgabe 02/1981)

-Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN 38405-D 13-1 (Ausgabe 02/1981)
----------------------	---------	---------------------------------------

7.) Spontan sauerstoffverbrauchende
Stoffe, z.B.:

-Natriumsulfit -Eisen-(II)-Sulfat -Thiosulfat	100 mg/l	DIN V 38408-G 24 (Ausgabe 08/87)
---	----------	-------------------------------------

5.) Farbstoffe

Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt

6.) Toxizität

Das einzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen gehemmt sowie die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

GL-Wert	32	DIN EN ISO 11348-1-L 34 (Ausgabe 04/1999)
---------	----	--

Anhang II zur Abwasserbeseitigungssatzung

Liste der Gesetze, Verordnungen, DIN EN-Normen, DIN-Normen, Arbeitsblätter der ATV bzw. ATV-DVWK, Satzungen sowie Verwaltungsvorschriften:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I Nr. 59 S. 3245), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I Nr. 37 S. 1746)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.2004 (BGBl. I Nr. 28 S. 1108), zuletzt geändert am 14.10.2004 (BGBl. I Nr. 55 S. 2625)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114)
- Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V Nr.7 S. 243), zuletzt geändert am 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 637)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Nr. 66 S. 2705), zuletzt geändert am 1.09.2005 (BGBl. I Nr. 55 S. 2618)
- Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S.106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 98)
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrSchV) vom 20.07. 2001 (BGBl. I S. 1714)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640)
- Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146)
- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVOBl. M-V Nr. 11 S. 335), zuletzt geändert am 18.05.2004 (GVOBl. M-V S. 178)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG M-V vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Nr. 28 S. 669), zuletzt geändert am 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194)

-
- Indirekteinleiterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9.7.1993 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 783), zuletzt geändert am 18.10.1999 (GVOBl. M-V Nr.20 S. 601)
 - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6.05.1998 (GVOBl. M-V Nr. 16 S. 468), zuletzt geänd. am 16.12.2003 (GVOBl. M-V Nr.17 S. 690)
 - Selbstüberwachungsverordnung M-V vom 9.07.1993 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 774) - Verwaltungsvorschrift über allgemein anerkannte Regeln der Technik für die Abwasserbehandlung mittels Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift – KKA-VV) vom 25.11.2002 (AmtsBl. M-V Nr. 54 S. 1496), zuletzt geänd. am 5.12.2002 (AmtsB. M-V Nr. 57 S. 1569)
 - DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
 - Teil 1 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; technische Bestimmungen für den Bau vom Juni 1988
 - Teil 2 Ermittlung von Nennweiten für Abwasser- und Lüftungsleitungen vom September 1978
 - Teil 3 Regeln für Betrieb und Wartung vom November 2004
 - Teil 4 Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -Formstücken verschiedener Werkstoffe vom Februar 2003
 - Teil 30 Instandhaltung vom Februar 2003
 - Teil 100 zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056 vom März 2002, Berichtigung vom Dezember 2002
 - DIN EN 858 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin)
 - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung vom Mai 2002
 - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung vom Oktober 2003
 - DIN 1999 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
 - Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen
 - Nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 vom Oktober 2003
 - DIN EN 1825 Abscheideranlagen für Fette
 - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung vom Dezember 2004
 - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung vom Mai 2002
 - DIN 4040 Abscheideranlagen für Fette
 - Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen
 - Nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2 vom Dezember 2004
 - DIN-EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden vom Januar 2001
 - Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen
 - Teil 2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung
 - Teil 3 Dachentwässerung, Planung und Bemessung
 - Teil 4 Abwasserhebeanlagen, Planung und Bemessung
 - Teil 5 Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
 - DIN IN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

-
- Teil 1 Allgemeines und Definitionen vom Januar 1996
 - Teil 2 Anforderungen vom September 1996
 - Teil 3 Planungen vom September 1996
 - Teil 4 Hydraulische Berechnungen und Umweltschutzaspekte vom November 1997
 - Teil 5 Sanierung vom November 1997
 - Teil 6 Pumpanlagen vom Juni 1998
 - Teil 7 Betrieb und Unterhalt vom Juni 1998

 - DIN 4261 Kleinkläranlagen
 - Teil 1 vom Dezember 2003
 - Teil 2 vom Juni 1984
 - Teil 3 vom September 1990
 - Teil 4 vom Juni 1984

 - DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, Ausgabe Oktober 1997

 - DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen
 - Teil 1 vom April 2002
 - Teil 3 vom August 2003

 - Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom Januar 2002

 - Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 117 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ vom März 2001

 - Merkblatt ATV-DVWK-M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. „Indirekteinleitungen nicht häuslichen Abwassers“
 - Teil 1 Rechtsgrundlagen vom November 2004
 - Teil 2 Anforderungen vom Juli 2005
 - Teil 3 Praxis der Indirekteinleiterüberwachung vom August 2004

 - Merkblatt ATV-DVWK-M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ vom Februar 2000

 - Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 251 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. „Kondensate aus Brennwärtekesseln“ vom August 2002

 - Satzung der Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 24.09.2001 (Beschl.-Nr. B 353-23/01)

 - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserentsorgung – Schmutzwasser und Niederschlagswasser - der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwasserbeitragssatzung)

 - 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung) vom
24.05.2006 (Beschl.-Nr. 206 – 18/06)